Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Bad Oeynhausen in der Fassung vom 07.07.2010

In dem Bemühen, die Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern Bad Oeynhausener Sportvereine anzuerkennen sowie besondere ehrenamtliche Tätigkeiten zu würdigen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen die folgenden Richtlinien erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit Sportmedaille, Sachpreis oder Ehrenurkunde der Stadt Bad Oeynhausen kann ausgezeichnet werden, wer als aktiver Sportler oder ehrenamtliches Mitglied sportliche und besondere ehrenamtliche Leistungen erbracht hat.
- (2) Maßgebend für die Ehrung ist der Zeitpunkt der Erringung des Titels.
- (3) Sportmedaille, Sachpreis und Ehrenurkunde können nur an Sportler ausgehändigt werden, die
 - a) ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Bad Oeynhausen haben oder
 - b) Mitglied eines Bad Oeynhausener Sportvereins sind bzw. zum Zeitpunkt der erbrachten Leistung waren oder
 - c) durch ihre sportliche Betätigung mit dem Sport in der Stadt Bad Oeynhausen eng verbunden sind.
- (4) Der Auszuzeichnende muss nach seinem allgemeinen Verhalten einer Ehrung würdig sein.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Auszeichnungen, sowie zu ehrende Leistungen

(1) Mit Sportmedaillen werden geehrt:

	Titel	Platzierung
a)	Weltmeister	1 3. Platz
b)	Olympiasieger	1 3. Platz
c)	Europameister	1 3. Platz
d)	Deutsche Meister	1 3. Platz
e)	Landesmeister	1 3. Platz, nur wenn die Meisterschaft in der 3. Leistungsklasse ab Einstiegsleistungsklasse ausgetragen wird
f)	Westfalenmeister	1. Platz
g)	Sportliche Familien	nur bei erstmaligem Erfolg
h)	Deutsches Sportabzeichen	für die Erfüllung des Deutschen Sportabzeichens zum 25. Mal und alle weiteren Male, die durch 5 teilbar sind

Eine sportliche Familie (Vater, Mutter und mindestens 2 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) erfüllt die Ehrungsvoraussetzungen durch den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens im entsprechenden Jahr.

(2) Ehrenurkunden erhalten:

	Titel	Platzierung
a)	Landesmeister	1. Platz, wenn
		Meisterschaft
		Einstiegsleistungsklasse
b)	Bezirksmeister	1. Platz
c)	Kreismeister	1. Platz
d)	Westfalenmeister	2. u. 3. Platz
e)	Sportliche Familien	im Wiederholungsfall

- (3) Außerdem können für besonders ehrungswürdige sportliche Leistungen zusätzlich noch Sachpreise vergeben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachausschuss.
- (4) Bei Mannschaften und sportlichen Familien erhält jedes Mitglied die entsprechende Auszeichnung; die Mannschaft bzw. die Familie selbst erhält zusätzlich die Ehrenurkunde.
- (5) Als Meister, Vizemeister und Drittplazierte einer Sportart werden ausgezeichnet, wenn
 - a) der die Meisterschaft ausschreibende Fachverband ordentliches Mitglied im Deutschen Sportbund ist,
 - b) es sich um die offizielle Meisterschaft dieses Fachverbandes handelt
 - c) und bei den Endkämpfen wenigstens 6 Teilnehmer beteiligt waren.
- (6) Besondere sportliche Leistungen, die durch Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, können durch Entscheidung des Fachausschusses im Einzelfall gewürdigt werden.
- (7) Es bleibt dem Ausschuss vorbehalten, eine Sportlerin, einen Sportler oder eine Mannschaft mit dem Titel:
 "Sportler(in), Mannschaft des Jahres auszuzeichnen.
- (8) In Ausnahmefällen entscheidet der Fachausschuss.

§ 3 Medaillen, Urkunden, Sachpreise

(1) Die Sportmedaille wird in Altsilber mit Etui ausgegeben.

(2) Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut:

"In Anerkennung der sportlichen Leistungen im Jahre wird (Vorname, Name, bzw. Mannschaft mit Einzelpersonen) (Verein)

diese Ehrenurkunde der Stadt Bad Oeynhausen verliehen"

Bad Oeynhausen, den

Bürgermeister(in)

(3) Sachpreise können auch als Geschenkgutscheine ausgegeben werden.

§ 4 Ehrenamtliche

- (1) Für besondere, herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports kann ebenfalls eine Ehrung für langjähriges und erfolgreiches Wirken für den Sport auf Beschluss des Fachausschusses erfolgen.
- (2) Jährlich sollen höchstens 3 Ehrungen für verdiente ehrenamtliche Mitarbeiter vorgenommen werden.

§ 5 Durchführung der Ehrung

(1) Die Ehrung wird durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Fachausschusses vorgenommen. Sie soll jeweils im I. Quartal eines neuen Jahres stattfinden.

§ 6 Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Sportlern und verdienstvollen ehrenamtlichen Mitarbeitern sind:
 - a) der Stadtsportverband
 - b) die Sportvereine / Verbände
 - c) die Stadt Bad Oeynhausen
- (2) Die Vorschläge sind dem Stadtsportverband Bad Oeynhausen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Sie sollen enthalten:
 - a) Name
 - b) Alter
 - c) Anschrift
 - d) Nachweis über die erbrachte(n) Leistung(en)
 - e) Bestätigung des Vereinsvorsitzenden
- (3) Der Stadtsportverband listet nach erfolgter Prüfung der Vorschläge die Namen der zu ehrenden Personen getrennt nach Urkunde, Medaille und Sachpreis auf. Er leitet diese Aufstellungen mit den Originalmeldungen der Vorschlagsberechtigten der Verwaltung der Stadt Bad Oeynhausen zu.

Die Vorschläge sollen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres der Verwaltung vorliegen, damit eine rechtzeitige Beratung im Fachausschuss erfolgen kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten erstmals für die Ehrung der Sportler des Jahres 2010.